



Reglement

BANCO



INHALT

Seite

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
	Artikel 1	5
	Artikel 2	5
	Artikel 3	5
	Artikel 4	5
2	SPIELREGELN	6
	Artikel 5	6
	Artikel 6	6
	Artikel 7	6
	Artikel 8	6
	Artikel 9	6
	Artikel 10	7
	Artikel 11	7
	Artikel 12	8
	Artikel 13	8
	Artikel 14	9
3	TEILNAHMEBEDINGUNGEN.....	10
	ZUGANG ZUM SPIEL	10
	Artikel 15	10
	Artikel 16	10
	SPIELSELEKTIONEN.....	10
	Artikel 17	10

Artikel 18	11
Artikel 19	11
Artikel 20	11
Artikel 21	12
Artikel 22	12
Artikel 23	12
Artikel 24	13
Artikel 25	13
Artikel 26	13
Artikel 27	14
 REGISTRIERUNG DER SELEKTIONEN	 14
Artikel 28	14
Artikel 29	14
Artikel 30	15
Artikel 31	15
Artikel 32	15
Artikel 33	16
Artikel 34	16
Artikel 35	16
Artikel 36	17
Artikel 37	17
Artikel 38	17
 GEWINNAUSZAHLUNG.....	 18
Artikel 39	18
Artikel 40	18
Artikel 41	18

Artikel 42	19
Artikel 43	20
Artikel 44	20
Artikel 45	21
Artikel 46	21
Artikel 47	22
Artikel 48	22
Artikel 49	22
Artikel 50	23
Artikel 51	23
Artikel 52	23
Artikel 53	23
VERANTWORTLICHKEITEN	24
Artikel 54	24
Artikel 55	24
Artikel 56	24
STREITFÄLLE	25
Artikel 57	25
Artikel 58	25
4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND GELTENDE SPRACHE	
26	
Artikel 59	26
Artikel 60	26
Artikel 61	26
Artikel 62	26

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Banco ist ein Lotteriespiel vom Typ Keno. Gespielt wird über ein Informatiksystem.

ARTIKEL 2

Banco wird auf den Territorien der sechs Westschweizer Kantone ausschliesslich von der Société de la Loterie de la Suisse Romande (Loterie Romande) aufgrund der ihr erteilten Bewilligungen betrieben.

ARTIKEL 3

3.1 Die Loterie Romande gibt das vorliegende Reglement heraus, und ist befugt, es abzuändern, wobei die Zustimmung der Lotterie- und Wettkommission als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde vorbehalten ist.

3.2 Das vorliegende Reglement samt seinen etwaigen Anhängen oder Zusätzen steht auf der Webseite der Loterie Romande (www.loro.ch) zur Einsichtnahme zur Verfügung oder kann am Hauptsitz der Loterie Romande (CP 6744, 1002 Lausanne) angefordert werden.

ARTIKEL 4

4.1 Wer bei Banco, nach den im vorliegenden Reglement definierten Modalitäten, einen Einsatz zeichnet, nimmt an diesem Spiel teil.

4.2 Die Teilnahme am Spiel bedingt die uneingeschränkte und vorbehaltlose Einhaltung des Reglements und seiner etwaigen Anhänge oder Nachträge.

2 SPIELREGELN

ARTIKEL 5

Banco ist ein Lotteriespiel vom Typ Keno, bei dem die Ziehung darin besteht 20 Zahlen aus den insgesamt 70 Zahlen nach dem Zufallsprinzip zu ziehen.

ARTIKEL 6

Die Teilnehmer setzen ihre Einsätze auf Spielkombinationen, die aus 2 bis 10 Zahlen der 70 zur Ziehung kommenden Zahlen bestehen.

ARTIKEL 7

Jede mögliche Spielkombination stellt eine Einheitskombination dar, ungeachtet der Anzahl der Zahlen, aus denen sie besteht.

ARTIKEL 8

Für jede Einheitsspielkombination ist ein Einsatz von CHF 2.– (Einheitseinsatz) zu bezahlen.

ARTIKEL 9

9.1 Normalerweise finden sechs Ziehungen pro Woche statt, dies allabendlich von Montag bis Samstag, unter der Aufsicht eines öffentlichen Beamten.

9.2 Das Ergebnis einer Ziehung ist endgültig, sobald es durch den öffentlichen Beamten bestätigt worden ist.

ARTIKEL 10

10.1 Die Ergebnisse der Ziehungen bilden den Gegenstand einer im Fernsehen zu Beginn des Abends übertragenen Animation ; sie stehen in der darauf folgenden Stunde auf der Website der Loterie Romande (www.loro.ch) zur Verfügung.

10.2 Die offiziellen Ergebnisse der Ziehungen sind ab dem darauf folgenden Tag und während der gesamten Verfallfrist (Art. 53) über die Terminals der Verkaufsstellen (Art. 15) zugänglich. Auf Anfrage macht der Verkaufsstellenverantwortliche diese Ergebnisse zugänglich; er kann sie auch ausdrucken.

ARTIKEL 11

Es gibt 31 Kategorien von Gewinnkombinationen, entsprechend der Anzahl an gewählten Zahlen und der Anzahl der Zahlen, die mit denjenigen übereinstimmen, welche bei der Ziehung gezogen wurden:

Anzahl der gespielten Zahlen	Anzahl des übereinstimmenden Zahlen	Wert des Einheitsgewinns
10 Zahlen	10	200'000.-
	9	5'000.-
	8	200.-
	7	50.-
	6	12.-
	5	4.-
	0	5.-
9 Zahlen	9	50'000.-
	8	2'500.-
	7	50.-
	6	30.-
	5	6.-

8 Zahlen	8	20'000.-
	7	1'000.-
	6	30.-
	5	10.-
7 Zahlen	7	6'000.-
	6	200.-
	5	8.-
	4	4.-
6 Zahlen	6	2'000.-
	5	50.-
	4	6.-
5 Zahlen	5	250.-
	4	20.-
	3	4.-
4 Zahlen	4	50.-
	3	15.-
3 Zahlen	3	20.-
	2	4.-
2 Zahlen	2	14.-

ARTIKEL 12

Jede Gewinn-Einheitsspielkombination (Art. 7) gibt Anrecht auf eine Einheitsgewinnkategorie. Eine Kumulation von Einheitsgewinnkategorien pro Einheitsspielkombination ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 13

13.1 Die insgesamt pro Ziehung geschuldeten Gewinne sind auf CHF 2'000'000.- beschränkt.

13.2 Die Loterie Romande kann diese Grenze jederzeit erhöhen.

ARTIKEL 14

Wenn die, zu ihrem Nennwert gemäss Artikel 11 berechneten, Einheitsgewinne insgesamt über dieser Grenze liegen, werden diejenigen, deren Betrag über CHF 10'000.– liegt, proportional so reduziert, dass das Total aller Gewinne genau dem Betrag der Grenze entspricht. Einheitsgewinne, deren Nennwert nicht über CHF 10'000.– liegt, werden nicht reduziert.

3 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Zugang zum Spiel

ARTIKEL 15

Das Publikum hat einzig in den Verkaufsstellen der Loterie Romande, die mit einem oder mehreren Banco-Einsatzannahmeterminals ausgerüstet sind, Zugang zum Spiel.

ARTIKEL 16

16.1 Teilnehmen steht nur Personen über 16 Jahren offen.

16.2 Personen, die unter Verletzung der Zulassungseinschränkungen des oben stehenden Absatzes Einsätze zeichnen, verlieren das Recht, einen Gewinn oder die Rückerstattung ihrer Einsätze einzufordern.

Spielselektionen

ARTIKEL 17

17.1 Die Teilnehmer tragen ihre im Hinblick auf die Ziehung gewählte(n) Spielkombination(en) ein, indem sie auf den von der Loterie Romande in ihren Verkaufsstellen zur Verfügung gestellten Banco-Spielscheinen die entsprechenden Kästchen ankreuzen (Art. 19 bis 27).

17.2 Sie können sich Spielkombinationen auch von einem Zufallsgenerator zuweisen lassen (Quick-Tips, Art. 22 und 27.3).

ARTIKEL 18

18.1 Das Ankreuzen besteht darin, dass man das betreffende Kästchen genau zentriert mit einem Kreuz bezeichnet.

18.2 Aus technischen Gründen ist das Kreuz in schwarzer oder dunkelblauer Farbe einzutragen ; andere Farben sind ausgeschlossen.

18.3 Streichungen, Überschreibungen oder Ausbesserungen sind nicht zulässig (Art. 29.3).

ARTIKEL 19

Es gibt zwei Arten von Banco-Spielscheinen :

- EINFACH-Spielscheine ;
- MULTI-Spielscheine.

Mit den EINFACH-Spielscheinen kann nur eine einzige Spielkombination gespielt werden. Mit den MULTI-Spielscheinen sind mehrere möglich.

ARTIKEL 20

Auf der Vorderseite des EINFACH-Spielscheins befinden sich vier Bereiche, die den verschiedenen Selektionsetappen entsprechen, nämlich :

1. der Bereich für die manuelle Selektion der gespielten Zahlen (Art. 21) ;
2. der Bereich für die QUICK-TIP-Selektion (Art. 22) ;
3. der Bereich für die Selektion der Anzahl an Wiederholungen der Kombination (Art. 23) ;
4. der Bereich für die Selektion der Anzahl an Ziehungen (Art. 25).

ARTIKEL 21

21.1 Der Bereich für die manuelle Selektion der gespielten Zahlen befindet sich auf der rechten Seite des Spielscheins. Er besteht aus einem Zahlenfeld mit 70 Kästchen mit den Zahlen 1 bis 70 auf 10 Zeilen und 7 Spalten.

21.2 Der Teilnehmer trägt die Spielkombination seiner Wahl ein, indem er 2 bis 10 Zahlen der 70 Kästchen ankreuzt. Die Anzahl der angekreuzten Kästchen bestimmt direkt die Anzahl der Zahlen, welche die Kombination bilden.

ARTIKEL 22

22.1 Anstatt manuell die Zahlen seiner Spielkombination einzutragen, kann der Teilnehmer sie durch den Computer nach dem Zufallsprinzip wählen lassen.

22.2 Der Bereich für die QUICK-TIP-Selektion (COMPUTER) weist 9 Rauten auf, die von 2 bis 10 nummeriert sind. Der Teilnehmer kreuzt die Raute an, welche der Anzahl der Zahlen der Kombination entspricht, die er wünscht. Der Computer wählt nach dem Zufallsprinzip aus den 70 Möglichkeiten die gewünschte Anzahl an Zahlen.

22.3 Die QUICK-TIP-Selektion erfolgt nur teilweise, wenn der Teilnehmer gleichzeitig Zahlen im Bereich der manuellen Selektion und eine höhere Anzahl als diejenige der angekreuzten Zahlen im Bereich für die QUICK-TIP-Selektion ankreuzt. Der Computer selektioniert nach dem Zufallsprinzip die zur Vervollständigung der Kombination notwendigen Zahlen.

ARTIKEL 23

23.1 In derselben Ziehung kann eine Spielkombination bis zu fünf Mal wiederholt werden.

23.2 Der Bereich für die Selektion der Anzahl an Wiederholungen der Kombination (WIEVIEL MAL PRO ZIEHUNG) weist fünf Kreise mit den Zahlen 1, 2, 3, 4 und 5 auf.

23.3 Indem er einen dieser Kreise ankreuzt, gibt der Teilnehmer an, ob er in der gleichen Ziehung seine Einheitskombination (Art. 7) 1, 2, 3, 4 oder 5 Mal spielt.

23.4 Ist kein Kreuz gesetzt worden, wird die Spielkombination nur ein Mal gespielt.

ARTIKEL 24

Jede Wiederholung der Spielkombination bedeutet einen neuen Einheitseinsatz.

ARTIKEL 25

25.1 Die Teilnehmer können die Spielkombination ihres Spielscheins an mehreren aufeinanderfolgenden Ziehungen teilnehmen lassen.

25.2 Der Bereich für die Selektion der Anzahl an Ziehungen hat 9 Kästchen mit den Zahlen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 12, 18 oder 24.

25.3 Mit dem Ankreuzen eines dieser Kästchen bestimmt der Teilnehmer die Anzahl der aufeinanderfolgenden Ziehungen, in denen er seine Spielkombination spielt, mit etwaigen Wiederholungen (Art. 23).

25.4 Ist kein Kreuz gesetzt worden, nimmt die Spielkombination des Spielscheins nur an einer einzigen Ziehung teil.

ARTIKEL 26

Der Einheitseinsatz/die Einheitseinsätze (Art. 24) werden mit der Anzahl der gewählten, aufeinanderfolgenden Ziehungen multipliziert.

ARTIKEL 27

27.1 Der MULTI-Spielschein ermöglicht das Spielen mehrerer, verschiedener Spielkombinationen in einer Ziehung. Er weist die gleichen Bereiche wie der EINFACH-Spielschein auf (Art. 20), mit deren gleicher Verwendung, jedoch in einer anderen Konfiguration präsentiert.

27.2 Der mittlere Teil des MULTI-Spielscheins weist mehrere Felder für die manuelle Selektion der gespielten Zahlen auf (Art. 21).

27.3 Jedes dieser Felder hat links einen Bereich für die QUICK-TIP-Selektion (Art. 22), die für diese Kombination gilt.

27.4 Unter einem jeden Feld befindet sich ein Bereich für die Selektion der Anzahl an Wiederholungen der Kombination (Art. 23), die für diese Kombination gilt.

27.5 Der Bereich für die Selektion der Anzahl an Ziehungen (Art. 25) gilt für alle gespielten Kombinationen. Er befindet sich im unteren Teil des Spielscheins.

Registrierung der Selektionen

ARTIKEL 28

Die Teilnehmer geben ihre ausgefüllten Spielscheine dem Registrierungsverantwortlichen einer beliebigen Verkaufsstelle der Loterie Romande (Art. 15).

ARTIKEL 29

29.1 Der Verantwortliche führt den Spielschein in das Terminal ein, das ihn liest, den zu zahlenden Gesamteinsatz angibt, eine Quittung ausdrückt und den Inhalt der Quittung (Art. 35) in Echtzeit an das

Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels weiterleitet.

29.2 Der zu zahlende Gesamteinsatz hängt von der Anzahl gespielter Einheitsspielkombinationen (Art. 8), der Anzahl an Wiederholungen (Art. 24, 27.4) und der Anzahl der aufeinanderfolgenden Ziehungen (Art. 26, 27.5) ab, in denen sie gespielt werden.

29.3 Ist der Spielschein fehlerhaft ausgefüllt, wird er vom Terminal abgewiesen. Wenn er nicht zu viele Fehler enthält, kann der Verkaufsstellenverantwortliche diese gemäss den Angaben des Teilnehmers korrigieren.

ARTIKEL 30

Der Spieler kann seinen Spielschein, der an sich keinen Wert hat und keinen Beweis für die Teilnahme am Spiel darstellt, wieder mitnehmen.

ARTIKEL 31

31.1 Der Verantwortliche händigt dem Spieler die Quittung erst aus, nachdem dieser den ausgewiesenen Einsatz bezahlt hat.

31.2 Die Quittung dient als Beleg für den Anspruch auf etwaige Gewinne (Art. 47).

ARTIKEL 32

32.1 Wenn der Spieler nicht den vollen Einsatzbetrag begleicht, wird die Registrierung seiner Selektionen annulliert.

ARTIKEL 33

33.1 Die Quittung, die einem Spielschein entspricht, der nur an einer Ziehung teilnimmt, wird als einfache Quittung bezeichnet.

33.2 Die anderen sind kontinuierliche Quittungen (Art. 25).

ARTIKEL 34

34.1 Der Annahmeschluss für die Registrierung der Einsätze für die nächste Ziehung wird von der Loterie Romande bestimmt und in ihren Verkaufsstellen angezeigt.

34.2 Einsätze, die nach dem Annahmeschluss registriert werden, nehmen an der nächsten Ziehung teil oder beginnen ihre Teilnahme ab der nachfolgenden Ziehung.

34.3 Auf der Quittung ist das Datum der ersten, oder der ersten und letzten massgeblichen Ziehung ausdrücklich angegeben (Art. 35).

ARTIKEL 35

Auf der Vorderseite der Quittung sind angegeben :

- die Spielselektionen des Teilnehmers, wie sie registriert wurden ;
- die Bestätigung der Zahlung der Einsätze ;
- der Tag und die Uhrzeit der Registrierung ;

bei einfachen Quittungen das Datum der Ziehung, an der sie teilnehmen; bei kontinuierlichen Quittungen das Datum der ersten und der letzten Ziehung sowie ihre Anzahl ;

- die Terminalnummer ;
- ein Identifikationscode.

ARTIKEL 36

Auf der Rückseite der Quittung steht ein Text, der auf das vorliegende Reglement verweist und an die Verfallfrist der Quittungen (Art. 53) sowie die Adresse der Loterie Romande erinnert.

ARTIKEL 37

37.1 Es ist Sache des Spielers, unverzüglich zu überprüfen, ob die Angaben der Quittung mit den auf seinem Spielschein gewählten Selektionen übereinstimmen und der Identifikationscode gut lesbar ist (Art. 38.2).

37.2 Falls an Ort und Stelle eine Abweichung oder ein Fehler festgestellt wird, kann der Spieler vom Verantwortlichen die Korrektur der Registrierung verlangen.

37.3 Diese Korrektur löst eine neue Registrierung mit Ausgabe einer neuen Quittung aus. Die angefochtene Registrierung wird im Informatiksystem annulliert und die entsprechende Quittung dem Verantwortlichen zurückgegeben.

37.4 Der Verantwortliche kann die verlangten Korrekturen ablehnen, nachdem der Teilnehmer die Verkaufsstelle verlassen hat. Mehr als eine Stunde nach der angefochtenen Registrierung nimmt er keine Änderungen mehr vor, ebenso wenig länger als 5 Minuten nach dem Annahmeschluss für die Registrierung (Art. 34).

ARTIKEL 38

38.1 Der Spieler ist gehalten, die Quittung zu behalten, um seine Teilnahme am Spiel zu bestätigen ; die Vorlegung der Quittung ist eine notwendige Voraussetzung für die Gewinnauszahlung (Art. 47).

38.2 Einzig Quittungen, deren Identifikationscode deutlich lesbar ist, verkörpern einen Beweis für die Teilnahme am Spiel.

Gewinnauszahlung

ARTIKEL 39

Quittungen, die keinen Anspruch auf einen Gewinn geben, werden dem Teilnehmer vom Verkaufsstellenverantwortlichen zurückgegeben. Auf die zurückgegebene Quittung wird der Vermerk « kein Gewinn » gedruckt ; kann ein solcher Vermerk aus irgendeinem Grund nicht auf die Quittung gedruckt werden, erhält der Teilnehmer eine vom Terminal ausgedruckte Mitteilung, die bestätigt, dass die Quittung nicht gewinnberechtigt ist.

ARTIKEL 40

Einfache Gewinnquittungen sind vom ersten Arbeitstag nach der Ziehung an zu zahlen.

ARTIKEL 41

41.1 Einfache Quittungen, die Anspruch auf eine Gesamtheit der Gewinne geben, die CHF 200.– nicht übersteigt, können bei jeder beliebigen BANCO-Verkaufsstelle der Loterie Romande eingelöst werden. Falls sie über die notwendigen flüssigen Mittel verfügen, können die Verkaufsstellen Quittungen auszahlen, die Anspruch auf einen Gesamtgewinn von maximal CHF 5'000.- geben, sofern diese Quittungen keinen Einheitsgewinn (Art. 7) von über CHF 2'000.- enthalten.

41.2 Der Verkaufsstellenverantwortliche führt die Quittung in das Terminal ein, das anzeigt, ob die Bedingungen des vorherigen Absatzes erfüllt sind.

41.3 Gibt die Quittung ausschliesslich Anspruch auf Gewinne, die insgesamt nicht über die Grenzen von Artikel 41.1 hinausgehen, wird die Gesamtheit der Gewinne ausgezahlt. Der Verkaufsstellenverantwortliche gibt dem Spieler die Quittung zurück

und händigt ihm zudem einen vom Terminal ausgedruckten Gewinnauszahlungsbeleg ab, welche die Auszahlung der Gesamtheit der Gewinne bescheinigt.

41.4 Falls die Gesamtheit der Gewinne CHF 200.– übersteigt, kann der Verantwortliche die Auszahlung ablehnen, wenn er nicht mehr über ausreichende flüssige Mittel verfügt. Es kommt dann nicht zur Auszahlung, und der Verantwortliche gibt dem Spieler die Quittung, mit einer vom Terminal ausgedruckten Gewinnbestätigung zurück, die bestätigt, dass es sich um eine Gewinnquittung handelt. Der Spieler kann seine Quittung (und nicht die Gewinnbestätigung) bei einer anderen Verkaufsstelle oder am Sitz der Loterie Romande zur Auszahlung vorweisen.

41.5 Sind die Bedingungen von Absatz 1 nicht erfüllt, wird keine Auszahlung vorgenommen. Der Verantwortliche gibt dem Spieler die Quittung zurück und dazu eine Gewinnmitteilung, die bestätigt, dass es sich um eine Gewinnquittung handelt. Um sich den Gewinn auszahlen zu lassen, hat der Spieler die Quittung (und nicht die Gewinnmitteilung) am Sitz der Loterie Romande vorzuweisen (Art. 44).

ARTIKEL 42

42.1 Kontinuierliche Gewinnquittungen sind ab dem auf die letzte Ziehung folgenden Arbeitstag vollumfänglich zu zahlen (Art. 33 und 35).

42.2 Die, deren Gesamtgewinn nicht über die in Artikel 41.1 genannten Grenzbeträge hinausgeht, können bei jeder beliebigen Verkaufsstelle zu denselben Bedingungen wie denen der einfachen Quittungen eingelöst werden (Art. 41).

ARTIKEL 43

43.1 Ausnahmsweise können Zwischengewinne der kontinuierlichen Quittungen vor der letzten Ziehung ausgezahlt werden.

43.2 Sofern ihr Gesamtbetrag nicht über die Grenzbeträge aus Artikel 41.1 hinausgeht, sind sie von jeder beliebigen Verkaufsstelle zu Bedingungen auszuführen, die denen der einfachen Quittungen entsprechen, unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen der nachstehenden Absätze 3 bis 5.

43.3 Wenn der Verkaufsstellenverantwortliche Zwischengewinne auszahlt, behält er die Originalquittung und händigt dem Spieler zusätzlich zum Gewinnauszahlungsbeleg eine Ersatzquittung aus, die für etwaige weitere Gewinne gültig ist.

43.4 Falls die Zwischengewinne aufgrund nicht ausreichender flüssiger Mittel nicht ausgezahlt werden können, erhält der Spieler eine Gewinnbestätigung und nimmt seine Quittung wieder mit, die er bei einer anderen Verkaufsstelle oder am Sitz der Loterie Romande zur Auszahlung vorweisen kann.

43.5 Falls die Bedingungen von Artikel 41.1 nicht erfüllt sind, erhält der Spieler zusätzlich zur Gewinnmitteilung eine Ersatzquittung und nimmt seine Quittung wieder mit; er kann die Auszahlung der Zwischengewinne am Sitz der Loterie Romande beantragen (Art. 44), indem er die Quittung dorthin sendet und die Ersatzquittung aufbewahrt.

ARTIKEL 44

44.1 Gewinne, die nicht von einer Banco-Verkaufsstelle der Loterie Romande ausgezahlt werden, werden von ihrem Sitz ausgezahlt.

44.2 Die Spieler senden ihre Quittung, gegebenenfalls die Ersatzquittung (Art. 43.3 und 43.5), mit der Post an den Sitz der Loterie Romande, Postfach 6744, 1002 Lausanne, mit schriftlicher

Angabe ihres Namens, Vornamens und der genauen Adresse, und der Nummer eines Bank- oder Postkontos, dessen Inhaber sie sind und auf das der Gewinn zu überweisen ist. Es wird ihnen empfohlen, diese Sendung « Einschreiben » zu schicken sowie eine Fotokopie ihrer Quittung aufzubewahren und/oder ihren Identifikationscode zu notieren.

44.3 Die Loterie Romande zahlt die Gewinne durch Überweisung auf das Konto aus, das der von den Teilnehmern mitgeteilten IBAN-Nummer entspricht und dessen Inhaber sie sind.

44.4 Es wird daran erinnert, dass die Spieler auf Verlangen der Loterie Romande die vom Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (GwG) und von der Verordnung des EJPD über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 7. November 2018 (GwV-EJPD) verlangten Informationen weitergeben müssen. Diese betreffen insbesondere die Identität des Spielers und/oder des wirtschaftlich Berechtigten und/oder den wirtschaftlichen Hintergrund einer Geschäftsbeziehung und/oder einer Transaktion. Zudem wird daran erinnert, dass die Loterie Romande unter gewissen Umständen auch verpflichtet ist, diese Informationen den zuständigen Bundesbehörden zu melden.

ARTIKEL 45

Die Gewinnzustellungsgebühren gehen zu Lasten der Empfänger.

ARTIKEL 46

46.1 Es wird daran erinnert, dass der Anteil von Einheitsgewinnen über CHF 1'000'000.– kraft Gesetzes der Verrechnungssteuer von 35 % unterworfen ist, die von der Loterie Romande einzubehalten und an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiterzuleiten ist. Die Gewinner können sich diese Steuer rückerstatten lassen, wenn sie

ihrer zuständigen Steuerbehörde eine Steuerabzugsbescheinigung vorweisen.

46.2 Der Sitz der Loterie Romande schickt die Steuerabzugsbescheinigung unaufgefordert an die betreffenden Empfänger seiner Überweisungen.

ARTIKEL 47

47.1 Die Vorlage der Quittung ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Gewinnauszahlung.

47.2 Massgebend für den Nachweis des Gewinnanspruchs sind allerdings die im Informatikverwaltungssystem registrierten Spielsektionen des Teilnehmers.

ARTIKEL 48

48.1 Die Sicherheit der Spiele und der Schutz aller Spieler lassen es nicht zu, dass Gewinne ausgezahlt werden für Quittungen, bei denen eine beliebige Angabe (Art. 35) nicht mit den unter demselben Identifikationscode im Informatikverwaltungssystem registrierten Angaben übereinstimmt (Art. 29).

48.2 In solchen Fällen hat der Inhaber der nicht übereinstimmenden Quittung nur Anspruch auf die Rückerstattung des Einsatzes.

ARTIKEL 49

Nicht Ausgezahlt werden auch Gewinne von Quittungen, deren Identifikationscode (Art. 35) vom Informatikverwaltungssystem nicht gelesen werden kann, ganz gleich, aus welchem Grund er unleserlich ist.

ARTIKEL 50

Die Loterie Romande ist der Gewinnzahlungspflicht enthoben, sobald der Gewinn dem Inhaber der Quittung ausgezahlt worden ist.

ARTIKEL 51

51.1 Falls die Loterie Romande vor der Auszahlung von einem Streit um das Eigentum der Quittung Kenntnis erhalten sollte, kann sie die Zahlung aufschieben und dem Beschwerdeführer eine Frist vorgeben, um sein besseres Recht zu beweisen oder zu bestätigen, dass seine Beschwerde Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist.

51.2 Die Loterie Romande entscheidet ohne Berufungsmöglichkeit aufgrund der beigebrachten Belege. Leitet der Beschwerdeführer ein Gerichtsverfahren ein, wartet die Loterie Romande auf das definitive Urteil des Gerichts.

ARTIKEL 52

Auf den Gewinnen sind nie Verzugszinsen zu zahlen, ganz gleich, aus welchem Grund sich ihre Auszahlung verzögert hat.

ARTIKEL 53

Quittungen, die nicht binnen sechs Monaten vom Tag nach der entsprechenden Ziehung (Art. 10.2) an zur Zahlung vorgelegt wurden, verfallen, und die Gewinne fallen der Loterie Romande zu, die sie ihrem gemeinnützigen Zweck entsprechend verwendet. Bei kontinuierlichen Quittungen (Art. 33) beginnt die Frist am Tag nach der letzten Ziehung.

Verantwortlichkeiten

ARTIKEL 54

54.1 Die Spieler sind allein verantwortlich für ihre Selektionen und deren richtige Übertragung auf die Quittung (Art. 37).

54.2 Wenn die Verkaufsstellenverantwortlichen oder andere Vertreter oder Hilfskräfte der Loterie Romande den Spielern beim Ausfüllen oder bei der Registrierung ihrer Spielscheine behilflich sind, tun sie es aus gutem Willen und nehmen damit – ebenso wenig wie die Loterie Romande – keine wie auch immer geartete Verantwortung auf sich.

ARTIKEL 55

55.1 Die Spieler tragen das Risiko der Beförderung der Quittungen zum Sitz der Loterie Romande (Art. 44). Kein Gewinn wird ausbezahlt für eine Quittung, die nicht dort angekommen ist.

55.2 Wenn ein Spieler behauptet, eine Gewinnquittung geschickt zu haben, die nicht am Sitz der Loterie Romande angekommen ist, und eine Gewinnbestätigung oder eine ihr entsprechende Gewinnmitteilung gemäss Artikel 41 oder Artikel 43 besitzt, gilt diese Mitteilung als Ersatzbeleg (Art. 31), und wird nach Ablauf der Verfallfrist ausgezahlt (Art. 53), sofern die Quittung inzwischen nicht wieder aufgetaucht ist.

ARTIKEL 56

56.1 Wird die Gewinnauszahlung einer Gewinnquittung – gegebenenfalls einer Gewinnbestätigung oder einer Gewinnmitteilung (Art. 55.2) –, die ordnungsgemäss validiert und deren Einsatz unstrittig bezahlt wurde, infolge eines Fehlers eines Verkaufsstellenverantwortlichen oder eines Vertreters der Loterie Romande abgelehnt (siehe namentlich Art. 49), vergütet diese dem

Inhaber den Betrag der Einsätze, unter Ausschluss jeder weiteren Entschädigung zu ihren Lasten oder zu Lasten des Verkaufsstellenverantwortlichen oder des Vertreters.

56.2 Der Fall der Nichtübereinstimmung zwischen der Quittung und den zentral registrierten Daten wird in Artikel. 48 behandelt.

Streitfälle

ARTIKEL 57

57.1 Jede Anfechtung im Zusammenhang mit der Abwicklung des Spiels oder der Gewinnauszahlung ist schriftlich zu formulieren und mit eingeschriebenem Brief an den Hauptsitz der Loterie Romande, Postfach 6744, 1002 Lausanne zu senden ; der Schriftsatz hat den Namen, Vornamen und die genaue Adresse des Absenders, die klare Darlegung des Streitgegenstandes sowie geeignete Belege, namentlich die betreffende Quittung, zu enthalten.

57.2 Die Anfechtungen sind vor Ablauf der Verfallfrist (Art. 53) der Quittungen abzuschicken.

ARTIKEL 58

Wird eine beliebige Bedingung von Artikel 57 nicht erfüllt, wird die Beschwerde nicht berücksichtigt.

4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND GELTENDE SPRACHE

ARTIKEL 59

59.1 Gemäss Artikel 3.1 des vorliegenden Reglements behält sich die Loterie Romande das Recht vor, das vorliegende Reglement abzuändern, vorbehaltlich der Zustimmung der Lotterie- und Wettkommission.

ARTIKEL 60

Es ist ausschliesslich internes schweizerisches Recht anwendbar. Im Streitfall sind die Gerichte am Sitz der Loterie Romande zuständig (Gerichtsstand Lausanne).

ARTIKEL 61

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft und ersetzt ab diesem Datum jedes frühere Reglement, mit seinen etwaigen Anhängen und/oder Nachträgen, das denselben Gegenstand betrifft.

ARTIKEL 62

Das vorliegende Reglement ist auf Französisch und Deutsch ausgestellt. Bei Abweichungen zwischen der französischen und der deutschen Version gelten die französischen Texte.

Lausanne, Dezember 2019

SOCIETE DE LA LOTERIE DE LA SUISSE ROMANDE